



# Geschäftsordnung des Heidelberger Ruderklub 1872 e.V.

---

## Präambel

Die allgemeine Geschäftsordnung des Heidelberger Ruderklubs legt verbindliche Anforderungen und Regelungen des Vereins als Ergänzung zur Satzung fest. Sie regelt die Einberufung, Durchführung und Protokollierung von Versammlungen, Abstimmungen und Wahlen. Diese Geschäftsordnung ersetzt die Geschäftsordnung aus dem Jahre 1920 und ist sinngemäß für die Rugbyabteilung des HRK anzuwenden. Sie wird vom Erweiterten Vorstand mit einfacher Mehrheit verabschiedet und geändert.

## § 1 Aufnahme in den HRK

(1) Für die Aufnahme in den Klub ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag zu stellen. In diesem sind Name, Vorname, Geburtstag und –ort sowie Wohnort und bei Ruderern die Bescheinigung Schwimmen zu können zu vermerken. Wer als ausübendes Mitglied aufgenommen werden will, muss bestätigen, gesund zu sein.

(2) Der Aufnahmeantrag muss eine Angabe darüber enthalten, ob der Eintretende bereits ausübendes Mitglied in einem anderen Ruder-, Rugby- oder Sportverein ist und ob er für diesen bereits an sportlichen Wettkämpfen teilgenommen hat. Für die Begleichung des Vereinsbeitrags ist eine Einzugsermächtigung auszustellen. Der Antrag muss vom Einführenden (einem Mitglied des Erw. Vorstands oder einem Trainer oder Ausbilder) befürwortend unterschrieben sein.

(3) Personen, die nur vorübergehend in Heidelberg wohnen (z.B. Studierende), müssen die Adresse ihres Hauptwohnsitzes angeben. Adressänderungen sind unaufgefordert dem Vorstand des Klubs in schriftlicher Form bekannt zu geben.

(4) Das Aufnahmeantragformular entwirft der VP Verwaltung. Es wird dem Erw. Vorstand vorgestellt.

## § 2 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr des Klubs ist das Kalenderjahr.

## § 3 Versammlungen

(1) Soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, sind die Versammlungen des Heidelberger Ruderklubs ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. An den Versammlungen des Heidelberger Ruderklubs dürfen nur die nach der Satzung gültigen Teilnahmeberechtigten und solche Personen teilnehmen, deren Anwesenheit vom Präsidenten vorgeschlagen und von der betreffenden Versammlung gestattet wird.

(2) Der Versammlungsleiter hat alle Befugnisse zur ordnungsgemäßen Durchführung einer Versammlung:

- er prüft die Anwesenheit und Beschlussfähigkeit
- er kann das Wort erteilen und ist berechtigt, es gegebenenfalls wieder zu entziehen
- er kann einzelne Mitglieder von der Sitzung auf Zeit oder für die ganze Versammlungsdauer ausschließen
- er kann die Versammlung unterbrechen oder aufheben
- er kann selbst Vorschläge zur Geschäftsordnung einbringen
- er gibt Ergebnisse bekannt

(3) Die zu behandelnde Tagesordnung gilt als genehmigt, wenn nicht zu Beginn einer Sitzung ein Antrag auf Änderung vorliegt. Über den Antrag ist abzustimmen. Der Versammlungsleiter kann die Reihenfolge der Tagesordnung ändern.

#### **§ 4 Wortmeldungen**

Wer in den Sitzungen oder Versammlungen Ausführungen machen oder Anträge stellen will, lässt sich vom Versammlungsleiter per Handzeichen das Wort erteilen. Der Versammlungsleiter erteilt das Wort nach der Reihenfolge der Anmeldungen. Der Präsident und der Versammlungsleiter haben jederzeit das Recht das Wort zu ergreifen.

#### **§ 5 Anträge**

(1) Die Antragsberechtigung für Mitgliederversammlungen ist in der Satzung § 24(4) geregelt. Diese Anträge müssen dem Vorstand mindestens vier Wochen vor der Mitgliederversammlung schriftlich vorliegen. Anträge kann jedes Mitglied stellen.

(2) Alle Anträge außer Dringlichkeitsanträgen müssen schriftlich eingereicht werden und eine schriftliche Begründung enthalten.

(3) Anträge, die sich aus der Beratung eines Antrages ergeben und diesen Antrag ergänzen oder fortführen, sind ohne Feststellung der Dringlichkeit zugelassen.

(4) Wird in einer Angelegenheit mehr als ein Antrag gestellt, so muss zuerst über den weitergehenden Antrag abgestimmt werden.

(5) Anträge, die im Vorfeld einer Versammlung nicht in der Tagesordnung verzeichnet sind, sind mindestens 1 Woche vor Versammlungsbeginn schriftlich beim Vorstand einzureichen. Über ihre Zulassung entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit. Das Ergebnis ist dem Antragsteller mitzuteilen.

(6) Anträge zur Geschäftsordnung sind sofort mit einfacher Mehrheit zu entscheiden.

(7) Für Anträge zur Satzungsänderung gelten die Bestimmungen der Satzung des Heidelberger Ruderkubs.

#### **§ 6 Dringlichkeitsanträge**

(1) Anträge, die nicht im Rahmen der satzungsgemäßen Antragspflicht zu adressieren waren, können als Dringlichkeitsanträge gestellt werden. Die Dringlichkeit ist vom Antragsteller zu begründen.

(2) Dringlichkeitsanträge können schriftlich oder mündlich an den Versammlungsleiter gestellt werden und müssen im Protokoll einer Versammlung als solche vermerkt sein.

(3) Vor einer Versammlung eingehende Dringlichkeitsanträge müssen zu Beginn einer Versammlung zugelassen werden. Über Dringlichkeitsanträge die im Rahmen einer laufenden Versammlung gestellt werden ist außerhalb der Reihenfolge der Tagesordnung sofort abzustimmen, nachdem der Antragsteller gesprochen hat.

(4) Für die Zulassung eines Dringlichkeitsantrages ist eine 2/3 Mehrheit der stimmberechtigten anwesenden Mitglieder notwendig. Stimmt die Versammlung dem Dringlichkeitsantrag zu, so ist der Versammlungsleiter verpflichtet, den Antrag sofort zu behandeln. Kommt die Mehrheit nicht zustande, so wird der Antrag zur Beratung auf die Tagesordnung der nächsten, gleichen Versammlung gesetzt.

(5) Eine Diskussion über den Dringlichkeitsantrag ist vom Versammlungsleiter kurz zu halten und rasch zur Abstimmung zu bringen.

#### **§ 7 Mehrheitsverhältnisse**

Soweit die Satzung, die Wahlordnung und diese Geschäftsordnung nichts anderes bestimmen, werden alle Beschlüsse mit einfacher Mehrheit gefasst. Stimmenthaltungen zählen nicht mit. Wo nach der Satzung eine absolute Mehrheit verlangt ist, müssen mehr als die Hälfte der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder zustimmen.

## **§ 8 Abstimmung**

(1) Die Reihenfolge der zur Abstimmung kommenden Anträge ist vor der Abstimmung deutlich bekanntzugeben. Jeder Antrag ist vor der Abstimmung durch den Versammlungsleiter vorzulesen.

(2) Abstimmen dürfen nur die in einer Versammlung anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

(3) Alle Abstimmungen werden offen durchgeführt. Die Abstimmungen erfolgen in der Regel durch Handzeichen. Auf Antrag eines stimmberechtigten Mitglieds hat eine schriftliche Abstimmung zu erfolgen.

(4) Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Präsidenten. Stimmenthaltung oder ungültige Stimmen werden nicht mitgezählt.

## **§ 9 Stimmrecht**

Personen, die an einer zur Beratung kommenden Angelegenheit beteiligt, rechtlich oder wirtschaftlich interessiert sind, haben bei der Beschlussfassung über diesen Gegenstand kein Stimmrecht.

## **§ 10 Vertraulichkeit**

Personen, die im Vorstand oder Erweiterten Vorstand an Beratungen beteiligt sind, die als vertraulich eingestuft wurden, sind verpflichtet die Informationen geheim zu halten.

## **§ 11 Protokollierung**

Der Verlauf von Verhandlungen und Beratungen des Vereins ist durch einen Schriftführer zu protokollieren. Das Protokoll ist den Gremiumsmitgliedern in geeigneter Form zuzustellen und nach Genehmigung durch das Gremium vom Präsidenten und dem Schriftführer zu unterschreiben. Protokolle müssen die genaue Bezeichnung des Tages, des Ortes, der anwesenden Teilnehmer und die genaue Bezeichnung der zur Beratung gelangten Gegenstände sowie der gefassten Beschlüsse unter Angabe des Stimmverhältnisses enthalten.

## **§ 12 Immobilien**

Dem VP Verwaltung obliegt die Verwaltung der Immobilien und ihrer Ausstattung des Heidelberger Ruderklubs für den Bereich Rudern. Dem Leiter der Rugbyabteilung obliegt die Verwaltung der Rugbyimmobilie. Er delegiert die Aufgabe an einen nach Rugbyabteilungsordnung vorgesehenen Immobilienbeauftragten.

## **§ 13 Zuständigkeiten**

Jedem Vizepräsidenten und dem Leiter der Rugbyabteilung sind zur Abwicklung ihrer Aufgaben Bereichleiter zugeteilt. Im Einzelnen sind dies:

VP Verwaltung:	Schriftführer, BL Hausverwaltung, BL Veranstaltungen
VP Finanzen:	BL Kasse
VP Sport:	BL Leistungssport, BL Breitensport, BL Boote & Logistik, die Trainer
VP Öffentlichkeitsarbeit:	BL Klubzeitung/Presse, Webmaster, Sponsoring
Abteilungsleiter Rugby:	Mitglieder der Abteilungsleitung gem. Abteilungsordnung

## **§ 14 Stellenbeschreibungen**

(1) Für die im Heidelberger Ruderklub nach Satzung zu vergebenden Ämter sind Stellenbeschreibungen zu erstellen. Für die Mitglieder des Vorstands erarbeitet der Präsident gemeinsam mit den Vizepräsidenten und dem Leiter der Rugbyabteilung die Stellenbeschreibungen. Die Beschlussfassung erfolgt im Vorstand. Für das Amt des Präsidenten wird keine Stellenbeschreibung erstellt.

(2) Für die Ämter des Erweiterten Vorstands sind die Vizepräsidenten zuständig. Sie erarbeiten gemeinsam mit den Bereichsleitern die Stellenbeschreibungen. Die Beschlussfassung erfolgt im Erweiterten Vorstand. Der Leiter der Rugbyabteilung ist für die Stellenbeschreibungen der Mitglieder der Abteilungsleitung Rugby zuständig. Die Beschlussfassung erfolgt in der Abteilungsleitungssitzung. Alle Stellenbeschreibungen des Vereins werden dieser Geschäftsordnung als Anlage beigefügt.

### **§ 15 Unterschriftsbefugnis**

Die Unterschriftsbefugnis ist in der Satzung geregelt. Darüber hinaus gehend sind die Mitglieder des Erweiterten Vorstands befugt, Schreiben, die ihren Aufgabenbereich betreffen und die den HRK bis max. 1.000 € finanziell verpflichten, selbst zu unterzeichnen. Alle anderen Schreiben, Verträge und Verpflichtungserklärungen bedürfen der Unterschrift des Präsidenten oder einer von ihm bevollmächtigten Person. Schriftstücke von besonderer Bedeutung und Schriftstücke mit repräsentativer Außenwirkung sind vor dem Versand mit dem Präsidenten abzustimmen.

### **§ 16 Ordnungen**

Im HRK gibt es neben der Geschäftsordnung weitere Ordnungen. Für beide Sportarten gelten die Geschäfts- die Finanz- und die Ehrungsordnung. Weitere Ordnungen wie z.B. die Ruder-, die Bootshaus- und Abteilungsordnung Rugby betreffen die jeweiligen Sportarten. Über das Inkrafttreten von Ordnungen, mit Ausnahme der Jugendordnung, entscheidet der Erweiterte Vorstand mit einfacher Mehrheit.

Heidelberg, 1. Januar 2011

gez.  
Holger Xandry  
- Präsident -

gez.  
Dr. Michael Stittgen  
- VP Verwaltung -